

Jugendordnung des Badischen Tischtennisverbandes

Allgemeines

Diese Jugendordnung ist Anhang der Satzung des BaTTV und regelt die besonderen Belange des Jugendsportes innerhalb des BaTTV.

1. Ziel und Zweck

Mit der Jugendarbeit des Verbandes wird der Zweck verfolgt, Jugendliche an den Tischtennissport heranzuführen, diese bei seiner Ausübung zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist es insbesondere, die Jugendlichen innerhalb der Vereine bzw. Abteilungen des BaTTV sportlich auszubilden und zur Leistung im sportlichen Sinne anzuregen.

2. Zuständigkeitsbereich

Der Bereich der Jugendarbeit umfaßt alle Mädchen und Jungen in den Vereinen bzw. in den Abteilungen des BaTTV. Er umfaßt weiter alle für eine Funktion in der Jugendarbeit gewählten Funktionsträger innerhalb des Verbandes und seiner Untergliederungen.

3. Organe für die Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit im BaTTV bestehen folgende Organe:

- a) der Vizepräsident Jugend,
- b) der Jugendbeirat,
- c) der Jugendausschuß,

Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, können Jugendbeirat und Jugendausschuß für besondere Aufgaben Unterausschüsse auf Zeit einsetzen.

4. Vizepräsident Jugend

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Vertretung der Interessen des Jugendsportes in den entsprechenden Gremien des BaTTV, der TT-V BaWü, des DTTB sowie der BSJ
- b) die Einberufung des Jugendbeirates und des Jugendausschusses sowie die Leitung ihrer Sitzungen sowie
- c) die Erteilung von Freigaben für den Aktivensport

5. Jugendbeirat

Dem Jugendbeirat gehören an:

- a) der Vizepräsident Jugend,
- b) der Stellvertreter des Vizepräsident Jugend,
- c) die Mädchenwartin,
- d) vier Beisitzer

Er kann einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und wird nach Bedarf vom Vizepräsident Jugend einberufen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Unterstützung des Vizepräsident Jugend bei der Vertretung der Interessen des Jugendsportes in den Gremien des BaTTV, der TT-V BaWü, des DTTB und der BSJ,
- b) die Abwicklung des Jugendsportes auf Verbandsebene sowie
- c) die Nominierung der Jugendlichen zu den Wettkämpfen/Meisterschaften und Ranglisten der TT-V BaWü und die Aufstellung der Jugendranglisten des BaTTV.

6. Jugendausschuß

Der mindestens zweimal im Jahr einberufene Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendbeirates,
- b) den Regionsbeauftragten,
- c) den Bezirksjugendwarten sowie
- d) der Sprecherin der weiblichen und dem Sprecher der männlichen Jugend

Zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- a) die Beaufsichtigung des Sportbetriebes der Jugend und die Überwachung der Einhaltung aller zum Schutz der Jugendlichen erlassenen, insbesondere gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Ausarbeitung und Auslegung der Richtlinien der Jugendarbeit sowie
- c) die Ausarbeitung und Auslegung der Jugendordnung

7. Jugendsportbetrieb

Für den Spielbetrieb sind die AB des BaTTV und somit insbesondere die WO des DTTB maßgebend. Alle Wettkämpfe müssen unter jugendgemäßen Bedingungen ausgetragen werden.

8. Wahlen

Die Mitglieder des Jugendbeirates sowie die Regionsbeauftragten werden vom Jugendausschuß gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf zwei Jahre von Verbandstag bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

Satzungsgemäß bedarf der Wahl des Vizepräsidenten Jugend die Bestätigung durch den nächsten, ordentlichen Verbandstag.

9. Jugendspielbetrieb in den Bezirken

Für den Jugendspielbetrieb in den Bezirken sind die Bezirke zuständig. Dabei sind die vom Verband vorgegebenen Richtlinien und Regelungen einzuhalten.

Der Bezirksjugendwart und ein eventueller Bezirks-Jugendbeirat werden von der Bezirksversammlung der Vereine mit Jugendspielbetrieb für die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Satzung des BTTV gewählt.

Ein Bezirks-Jugendbeirat kann gewählt werden, ansonsten übernimmt der Bezirksjugendwart die Aufgaben des Jugendbeirates auf Bezirksebene.

Diese Bezirksversammlung der Vereine mit Jugendspielbetrieb ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Teilnahme an dieser Versammlung ist für die Vereine mit Jugendspielbetrieb Pflicht. Vereine ohne Jugendspielbetrieb können mit Stimmrecht an dieser Versammlung teilnehmen.